



Einwilligung in die Behandlung – Aufklärung durch den Arzt

Die Aufklärung ist eine der Hauptpflichten von Ärztinnen und Ärzten¹ aus dem Behandlungsvertrag.

Das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und Patientinnen² umfasst das Recht, selbst über die körperliche Unversehrtheit zu bestimmen. Daher ist vor jedem ärztlichen Handeln die Einwilligung des Patienten notwendig, welche ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. Ohne diese Einwilligung erfüllt der Arzt den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB). Eine Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Patient vor der Behandlung von dem Arzt aufgeklärt worden ist.

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann von einer Aufklärung abgesehen werden, wenn diese kontra- indiziert wäre. Der Arzt muss den Informationsanspruch des Patienten sorgfältig gegen die Belastung des Patienten durch eine negative Diagnose abwägen, um den Genesungswillen des Patienten nicht außer Kraft zu setzen. Die Rechtsprechung stellt hieran hohe Anforderungen.

I. Arten der Aufklärung

Es werden zwei Arten von Aufklärung unterschieden: die Sicherheits- oder therapeutische Aufklärung und die Selbstbestimmungsaufklärung. Sie unterscheiden sich sowohl in ihrem Inhalt als auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Aufklärungspflicht.

• Sicherheitsaufklärung/ therapeutische Aufklärung

Die therapeutische Aufklärung dient der Sicherung des gesundheitlichen Wohles des Patienten und findet statt, um den Patienten vor Schaden zu bewahren. So ist z.B. der Hinweis auf bestimmte Diäten oder einen schonenden Lebenswandel ein Bestandteil der therapeutischen Aufklärung.

Inhalt der Sicherheitsaufklärung ist zunächst die Information des Patienten über die Medikation und die damit verbundenen Nebenwirkungen. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist es nicht ausreichend, dass der Arzt lediglich auf den Beipackzettel verweist. Weiter wird die Informationspflicht bei Impfungen umfasst, wobei der Arzt den Geimpften oder die sorgeberechtigten Personen auf das erhöhte Ansteckungsrisiko für besonders gefährdete Kontaktpersonen hinzuweisen hat. Weiter muss der Arzt im Zusammenhang mit der Teilnahme des Patienten am Straßenverkehr, diesen auf die möglichen Gefahren durch die Nutzung des PKW im Anschluss an eine Behandlung hinweisen und ihn über eine möglicherweise verminderte Fahrtüchtigkeit belehren.

Die Reichweite der Sicherheitsaufklärung ist weiter als die der Selbstbestimmungsaufklärung. So wird nach der Rechtsprechung auch bei niedrigen Zwischenfallquoten die Information des Patienten für geboten erachtet. Begründet wird dies damit, dass die Sorge, den Patienten durch die Aufklärung nicht über die Maße zu beschweren, im Rahmen der Sicherheitsaufklärung nicht besteht, da diese zeitlich nach dem Eingriff erfolgt.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form „Arzt“ verwendet.

² Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form „Patient“ verwendet.



- **Selbstbestimmungsaufklärung**

Im Rahmen der Selbstbestimmungsaufklärung geht es um die Frage, inwieweit der ärztliche Eingriff durch eine Einwilligung des zuvor aufgeklärten Patienten gedeckt sein muss, um rechtmäßig zu sein. Die Selbstbestimmungsaufklärung soll somit eine freie, eigenverantwortliche Entscheidung des Patienten ermöglichen.

Hinsichtlich des Umfangs der Selbstbestimmungsaufklärung ist grundsätzlich erforderlich, dass der Arzt den Patienten über die Diagnose, die Therapiemöglichkeiten und die jeweils möglichen Risiken aufklärt. Dabei gilt, dass je weniger dringend der Eingriff ist, desto ausführlicher und umfassender die Aufklärung zu erfolgen hat. Es muss eine einzelfallbezogene Abwägung stattfinden.

Generell muss der Patient jedenfalls im Großen und Ganzen wissen, worin er einwilligt, d.h. es hat auch eine Aufklärung über mögliche gesundheitsschädliche Nebenwirkungen zu erfolgen. Auch hier gilt jedoch wieder, dass das Maß der Genauigkeit von der Dringlichkeit des Eingriffs, der Art und Wahrscheinlichkeit der möglichen Folgen abhängig ist. Gefahren, die sehr selten hervortreten und deren Auftreten auch im konkreten Fall so unwahrscheinlich ist, dass sie für die Entscheidung eines „vernünftigen“ Patienten nicht ausschlaggebend sind, fallen nicht unter die Aufklärungspflicht.

Durch die Aufklärung soll dem Patienten eine eigenverantwortliche Entscheidung ermöglicht werden. Er ist daher über die dafür maßgeblichen Faktoren wie die Diagnose, den Verlauf und die Risiken der Behandlung aufzuklären.

- **Einschränkungen der Selbstbestimmungsaufklärung**

Die Aufklärungspflicht ist zum einen dann beschränkt, wenn der Patient bereits durch einen anderen Arzt aufgeklärt wurde. Eine weitere Einschränkung stellt der Verzicht des Patienten auf die Aufklärung dar. Ein „Blankoverzicht“ ist allerdings nicht möglich, d.h. der Patient muss regelmäßig die Erforderlichkeit des Eingriffs, dessen Art, und den Umstand, dass der Eingriff nicht völlig risikofrei ist, kennen. Ein Verzicht ist somit nur hinsichtlich Einzelheiten über den Verlauf und die Gefahren des Eingriffs möglich.

Eine Einschränkung der Aufklärung aus therapeutischen Gründen zum Schutz des Patienten wird in der Rechtsprechung nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, nämlich nur dann, wenn das Leben oder die Gesundheit des Patienten durch die Aufklärung ernsthaft gefährdet werden würde.

- **Wirtschaftliche Aufklärung**

Soweit es für den Arzt erkennbar ist, hat er den Patienten auf die wirtschaftlichen Nachteile aufmerksam zu machen, die durch die Behandlung entstehen. Allerdings sind die Pflichten zur Aufklärung über wirtschaftliche Folgen sehr eng gefasst, da der Arzt nicht als Sachwalter der Vermögensinteressen des Patienten auftritt. Jedenfalls aber müssen Auskünfte auf eventuelle Patientenfragen zutreffend sein.

II. Art und Weise der Aufklärung

- **Wer muss aufklären?**

Die Aufklärung muss grundsätzlich durch den behandelnden Arzt und in einem, dem Vertrauensverhältnis entsprechenden, persönlichen Gespräch, erfolgen (§ 8 BO). Klärt der



behandelnde Arzt nicht selbst auf, muss der die Aufklärung durch einen Kollegen so organisieren, dass sie voll gewährleistet bleibt oder er hat sich zu vergewissern, dass ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist. Eine Delegation der Aufklärung an nichtärztliche Mitarbeiter ist nicht möglich.

- **In welcher Form hat die Aufklärung zu erfolgen?**

Die Form der Aufklärung ist prinzipiell in das Ermessen des Arztes gestellt. Als Grundanforderung gilt aber, dass der Arzt dem Patienten in einem persönlichen Gespräch die Informationen verständlich machen muss. In begrenztem Umfang darf der Arzt die Mitwirkung des Patienten durch Fragen erwarten.

Bei fremdsprachigen Patienten hat der Arzt bei Zweifeln an der Kommunikationsfähigkeit notfalls die ggf. besser kommunikationsfähigen Angehörigen oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Eine Schriftform ist für die Aufklärung und Einwilligung nicht erforderlich. Insbesondere können Formularblätter die Aufklärung zwar vorbereiten, das persönliche Gespräch aber nicht ersetzen. Die Formulare können dem Arzt jedoch als Beweismittel für einen möglichen Haftungsprozess dienen. Ein Fehlen solcher Formulare führt allerdings wegen dem Grundsatz der Mündlichkeit nicht zu einer Beweisfälligkeit des Arztes.

- **Wann muss aufgeklärt werden?**

Die Aufklärung darf nicht zur Unzeit erfolgen und den Patienten nicht unter Entscheidungsdruck setzen. Dem Patienten muss, sofern nicht ein Notfall vorliegt, ausreichend Zeit bleiben, seinen Entschluss zu überdenken und sich mit Vertrauten zu beraten.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufklärung nicht später als einen Tag vor dem Eingriff erfolgen darf. Bei schweren, komplizierten Operationen können auch mehrere Gespräche erforderlich sein.

Auch bei diagnostischen Eingriffen muss die Rechtzeitigkeit gewahrt werden, wobei hier eine Aufklärung am selben Tag zulässig ist.

In Notfällen gilt, je dringender der Eingriff, desto weniger Anforderungen sind an die Rechtzeitigkeit zu stellen, sodass auch ein sofortiges ärztliches Handeln möglich ist.

- **Gegenüber wem hat die Aufklärung zu erfolgen?**

Die Aufklärung hat gegenüber demjenigen zu erfolgen, der die Einwilligung abzugeben hat. Dies ist der Patient selbst oder bei fehlender Einwilligungsfähigkeit bei minderjährigen oder willensunfähigen Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter. Der Maßstab für die Frage der Einwilligungsfähigkeit ist nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die natürliche Einsichts- und Entschlussfähigkeit.

Somit kommt es bei Jugendlichen darauf an, ob sie nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung erkennen können.

Generell ist bei Minderjährigen unter 14 Jahren die Einwilligung der Eltern und damit die Aufklärung der Eltern erforderlich. Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren kommt es auf die Reife des Jugendlichen aus Sicht des Arztes an. Im Zweifel sind die Eltern zu informieren.



Prinzipiell müssen beide Elternteile aufgeklärt werden und einwilligen, allerdings ist eine gegenseitige Ermächtigung des jeweils anderen Elternteils möglich. Bei Routineeingriffen kann der Arzt davon ausgehen, dass der begleitende Elternteil diese Ermächtigung besitzt. Bei schweren Eingriffen ist auch der andere Elternteil zu informieren, es sei denn, er hat auf die Aufklärung verzichtet.

Wird ein Patient bewusstlos eingeliefert, sodass eine Aufklärung und Einwilligung nicht möglich ist, und auch der gesetzliche Vertreter nicht zu erreichen ist, darf der Arzt ohne Einwilligung handeln, wenn er annehmen kann, dass ein verständiger Kranker in dieser Lage bei ordnungsgemäßer Aufklärung eingewilligt hätte (mutmaßlicher Wille des Bewusstlosen). Damit kann der Arzt insbesondere Maßnahmen treffen, die der Abwendung der Lebensgefahr dienen.

III. Rechtsfolgen bei unzureichender Aufklärung

Bei einer Verletzung der therapeutischen Aufklärungspflicht liegt ein Behandlungsfehler vor. Der Patient hat im Rahmen der Beweislastverteilung nachzuweisen, wie er sich bei erfolgter Aufklärung verhalten hätte. Ein grober Verstoß führt zu einem groben Behandlungsfehler und damit zur Beweislastumkehr.

Bei einer Verletzung der Selbstbestimmungsaufklärungspflicht ist die Einwilligung des Patienten in die Maßnahme unwirksam. Der Arzt kann sich somit gem. § 223 StGB der Körperverletzung strafbar machen.

Die Selbstbestimmungsaufklärungspflicht stellt zudem eine Hauptpflicht des Arztes aus dem Behandlungsvertrag dar, s. Einleitung. Daher kann der Patient auch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Der Arzt muss dann zunächst die ordnungsgemäße Aufklärung darlegen und beweisen. Gelingt ihm das nicht, muss der Patient darlegen, weshalb er bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Behandlung abgelehnt hätte.

Ein Verstoß gegen die Selbstbestimmungsaufklärungspflicht stellt zudem einen Verstoß gegen § 8 BO dar, sodass den Arzt auch berufsrechtliche Konsequenzen treffen können.